Einwohnergemeinde Toffen



Gebührenreglement

(inkl. Gebührentarif – Teilrevision)

vom 2. Dezember 2013

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN/GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	8 9
STEUERWESEN	
DATENSCHUTZ	
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS UND PUBLIKATION	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

- **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

- **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

- **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
	8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Art. 19 Lebensbescheinigung

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremden- polizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II re- duziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260 bis 400
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e E- büV, einschliesslich Unterlagen und Bestä- tigung	Fr. 125 bis 250
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260 bis 400

Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	 ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	Fr. 40
	 befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.): pro m²/Tag unbefestigter Boden: pro m²/Tag 	Fr50 Fr20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15

Art. 25 ¹ Ausstellung/Verlängerung Einhei-Ausweise mischenausweis Fr. 15.--² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis Fr. 5.--Fundbüro Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen Fr. 10.--Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um ei-Waffenerwerbsschein Verordnung über den nen Waffenerwerbsschein Vollzug des eidg. Waf-(Bezug für die Gemeinde durch die Kanfenrechts tonspolizei) (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prü- fung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	Weitere Bewilligungen:a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30

	 c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss 	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr II Fr. 30 Fr. 30 Fr. 30
Beratung und Antrag- stellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baube- willigungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen/ Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung/Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 39** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/

Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

² Registernachschlag/Auskunft über Steu-

ertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amt-

lichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 43 Nachschlagen im Gemeindear-

chiv/Plänen/Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein-

gaben, sowie Ausfüllen von Formularen al-

ler Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso Art. 45 ¹ Mahnung pro Rechnung

² Verfügung pro Rechnung

Fr. 20.--

Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif Art. 46 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein-

derat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die

Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement nicht festgelegten Aufwand- und Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) sowie Spesensätze im Ge-

bührentarif (gemeinderätliche Verordnung) fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung

veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem

Recht.

Inkrafttreten Art. 48 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Juni 1996 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin
Sig. R. Rohr Sig. Ch. Pulfer Brand
Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2013 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2014 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Gebührenreglementes publiziert.

3. Dezember 2013 bzw. 24. Januar 2014 Die Gemeindeschreiberin Sig. Ch. Pulfer Brand Christine Pulfer Brand

Einwohnergemeinde Toffen



Gebührentarif (Verordnung)

Gestützt auf Artikel 46 des Gebührenreglements der Gemeinde Toffen vom 2. Dezember 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr I
 Aufwandgebühr II
 Fr. 50.-- pro Stunde
 Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)
 Auto-Spesen
 Fr. --.50 pro Seite
 Nach kantonaler Regelung.

5. Einbürgerungskurs
6. Sprachstandanalyse
7. Einbürgerungstest
8. Hundetaxe (pro Hund) ¹
7. Fr. 90.-- ²

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den

1. Januar 2014 in Kraft.

² Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif

vom 6. Mai 1996 auf.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Toffen am 16. September 2013 beschlossen.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin

Sig. R. Rohr

Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 19. Dezember 2013 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2014 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Gebührentarifs publiziert.

3. Dezember 2013 Die Gemeindeschreiberin bzw. 24. Januar 2014 Sig. Ch. Pulfer Brand Christine Pulfer Brand

¹ Eingefügt am 07.07.2014; gültig seit 01.01.2014

² Fassung vom 14.10.2019; gültig seit 01.01.2020

Der Beschluss des Gemeinderates (Änderung/Ergänzung betreffend Hundetaxe) wurde am 24. Juli 2014 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 4. September 2014 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das rückwirkende In-Kraft-Treten der Änderung/Ergänzung per 1. Januar 2014 publiziert.

4. September 2014 Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates (Erhöhung der Hundetaxe) wurde am 12. Dezember 2019 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten der Erhöhung der Hundetaxe per 1. Januar 2020 publiziert.

24. Januar 2020 Die Gemeindeschreiberin

Sig. Ch. Pulfer Brand Christine Pulfer Brand